

7. Mai des vorigen Jahres verfassungsmäßig erlassen worden ist, sondern nur die Frage, ob und in welcher Maaße diese Verordnung künftig als Landesgesetz Geltung erhalten soll, so findet sich die Staatsregierung nicht veranlaßt, auf das, was der Abg. v. Dieskau soeben geäußert hat, Etwas zu erwidern.

Abg. v. Dieskau: Ich bedaure, daß der geehrte Vicepräsident D. Held in der Art und Weise, wie ich gesprochen habe, ein Ereifern erblicken zu können geglaubt hat. Die Art und Weise, wie ich gesprochen habe, ist nur der Ausdruck der Entrüstung über eine Vorlage, mit welcher sich Niemand wird vereinigen können, der es mit der Humanität und mit der gesunden Vernunft wohlmeint.

Staatsminister v. Friesen: Der Abg. v. Dieskau hat zweimal gesagt, daß die Vorlage, welche die Regierung gemacht hat, der gesunden Vernunft widerspreche. Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident hierin nichts finden will, was eine Mißbilligung verdiente.

Präsident Cuno: Zu entgegnen habe ich, daß ich lediglich jetzt die vom Herrn Minister hervorgehobenen Worte des Abg. v. Dieskau, nicht aber in seiner ersten Rede gehört habe, es müßten mir denn dieselben zufällig entgangen sein. Gegenwärtig war ich schon der Absicht, wie nunmehr geschieht, dem Abg. v. Dieskau zu erkennen zu geben, daß ich in dem gebrauchten Ausdrucke einen persönlichen, wider parlamentarische Form verstößenden Angriff erblicke. Im Uebrigen will ich nur noch erwähnen . . . Abg. v. Dieskau!

Abg. v. Dieskau: Ich will darauf entgegnen, daß ich keineswegs eine Persönlichkeit vor Augen gehabt habe, daß mich also ein Ordnungsruf nicht treffen kann.

Präsident Cuno: Ich hätte gewünscht, daß der Herr Abgeordnete mich nicht genöthigt, noch Etwas über diese Angelegenheit zu sprechen. Wenn man in Bezug auf einen Gesetzesentwurf ausspricht, er zeuge nicht von gesunder Vernunft, so ist darin unbestritten ein persönlicher Angriff enthalten, insofern sich dieser Tadel auf nichts Anderes, als auf den Urheber des Entwurfs beziehen läßt.

Abg. Klinger: Das Zwiegespräch, welches zwischen dem Vicepräsidenten D. Held und dem Abg. v. Dieskau gehalten worden ist, bei welchem der Eine sagt, es sei in diesem Augenblicke nicht, an der Zeit, auf die Frage über die Verfassungsmäßigkeit oder Nichtverfassungsmäßigkeit der Verordnung einzugehen, während der Andere, der Letztere, diese Verordnung vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit bereits einer Kritik unterworfen hat, führt mich zu einem besondern Antrage, den ich der Kammer zur Genehmigung unterbreiten werde, nämlich zu dem Antrage: die Kammer wolle ausdrücklich zu Protocoll erklären, daß sie sich vorbehalte, über die Frage, ob jene Verordnung verfassungsmäßig oder nicht verfassungsmäßig erlassen worden, später wieder zu berathen und Beschluß zu fassen, selbst wenn die Verordnung

in dem Sinne, daß sie zum Gesetz erhoben werde, Genehmigung von der Kammer erhalten sollte. Es ist zwar von Seiten des geehrten Ausschusses in dem Berichte gesagt worden, weil von Seiten der ersten Kammer auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit nicht eingegangen worden sei, vielmehr dort noch besonderer Bericht erstattet werde, sei es auch von Seiten der zweiten Kammer nicht am Orte, diese Frage jetzt weiter zu berühren, sie möge vorbehalten bleiben. Ich setze dem aber entgegen, meine Herren, daß über Ansichten, über Meinungen, über Gründe, welche Seiten eines Ausschusses in seinem Berichte niedergelegt worden, in der Regel keine Abstimmung erfolgt und daß man deshalb nicht erkennen kann, ob dieselbe Ansicht, dieselbe Meinung, welche eben nur als Meinung ausgesprochen wird, wirklich auch die Meinung der Kammer sei. Damit nun hinkünftig kein Zweifel darüber obwalte, und damit namentlich nicht von Seiten der Staatsregierung entgegengehalten werden könne, daß wir bereits über das Decret Beschluß gefaßt, daß wir eine nachträgliche Zustimmung ertheilt, wünsche ich, daß ein ausdrücklicher Vorbehalt darüber niedergelegt werde. Mein Antrag, den ich an die Kammer richten werde, geht also dahin: die Kammer wolle die Erklärung im Protocolle niederlegen, „daß sie sich die Prüfung, Berathung und Beschlußfassung über die Frage, inwieweit die Verordnung vom 7. Mai 1849 als verfassungsmäßig zu erachten sei? ausdrücklich vorbehalte und daher durch etwaige Genehmigung dieser Verordnung sich rücksichtlich jenes Vorbehaltes nicht präjudicirt haben wolle.“ Da ich einmal das Wort genommen habe, nehme ich auch Veranlassung, noch etwas Anderes zu berühren. Ich habe bei Ueberlesung des Decrets und der diesem Decrete oder vielmehr der Verordnung vom 7. Mai angeblich angefügten Motiven mich gefragt, ob es denn die Absicht der Staatsregierung gewesen sei, diese Verordnung hinkünftig wirklich zum Landesgesetz zu erheben? Eine Antwort darauf habe ich aber nicht in dem Decrete, auch nicht in den Motiven gefunden. Das Decret sagt in seiner Ueberschrift weiter nichts als: Decret an die Kammern, die nachträgliche Genehmigung der Verordnung u. s. w. betreffend, in dem Texte ist ebenfalls nur von nachträglicher Genehmigung und von der darauf von den Kammern abzugebenden Erklärung gesprochen. In den Motiven finde ich auch eine Aeußerung nicht, die darauf schließen läßt, daß die Absicht der Staatsregierung die gewesen sei, die Verordnung zum Gesetze wirklich zu erheben, und ich bin erst dadurch zur Klarheit darüber gekommen, daß eine bejahende Erklärung von Seiten des Staatsministeriums erst dann in der ersten Kammer diefalls abgegeben worden ist, als der Gegenstand dort bereits zur Berathung vorlag. Dies beiläufig. Wenn nun aber von Seiten der Regierung in den Motiven, welche sie als Motive zu der Verordnung vom 7. Mai bezeichnet, wirkliche Motive gar nicht gefunden werden, keine Gründe enthalten sind, so glaube ich, hat sich auch die Regierung dem §. 85 der Verfassungsurkunde durchaus nicht gemäß gezeigt. In §. 85 der Verfassungsurkunde ist nämlich gesagt, daß jedem Gesetze